Die häufigsten Irrtümer im Erbrecht

In einer 2-teiligen Serie informiert der Hagener Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Lohmeyer über die häufigsten Irrtümer im Erbrecht. Lesen Sie in dieser Ausgabe die Tipps 6-10

Tipp 6: Jeder gesetzliche Erbe kann durch Testament komplett von der Teilhabe am Nachlaß ausgeschlossen werden!?
Nein: Gehört er zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten (Ehepartner, Kinder, Eltern), besitzt er das sog. Pflichtteilsrecht (Anspruch in Geld), das nur unter ganz extremen Voraussetzungen (Straftaten gegen den Erblasser) entzogen werden kann.

Notar Dr. Andreas Lohmeyer, Fachanwalt für Erbrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht.

Tipp 7: Geschwister haben ein Pflichtteilsrecht!?
Nein; pflichtteilsberechtigt sind nur Ehepartner, Kinder und, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern des Erblassers.

Tipp 8: Schenkungen zu Lebzeiten sind auf Pflichtteilsansprüche anzurechnen!?
Nein; die Anrechnung erfolgt nur dann, wenn sie bei der Schenkung bestimmt, also im Schenkungsvertrag vereinbart wird. Später kann dies nur im Einvernehmen geschehen, jedoch nicht mehr einseitig, insbesondere nicht in einem Testament.

Tipp 9: Die Erbengemeinschaft ist doch kein Problem!?
Doch; das Gesetz geht – fälschlich – von einer friedlichen, einvernehmlichen Lösung aus. Tatsächlich enthält die Erbengemeinschaft als Zwangsgemeinschaft ein unglaubliches Streitpotential. Meistens wird nicht nur der der Nachlass, sondern auch der Familienfriede durch langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen und z.B. die Zwangsversteigerung von Immobilien zerschlagen.

Tipp 10: Der Pflichtteilsanspruch besteht schon zu Lebzeiten!?
Nein; er entsteht erst mit dem Tod des Erblassers, wenn der privilegierte gesetzliche Erbe ganz oder teilweise enterbt ist. Vor dem Tod bestehen auch noch keine Auskunftsrechte.